

Freistellungsanspruch für Ehrenamtliche

im Sport

Wenn Sie sich ehrenamtlich für die Arbeit im Sportverein qualifizieren oder in der Jugendarbeit tätig sind, bieten sich mit dem neuen Bildungszeitgesetz und dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit zwei Möglichkeiten der Freistellung. Das Bildungszeitgesetz ermöglicht Arbeitnehmern, sich für eine bestimmte Zeit freistellen zu lassen, um sich in ihrem ehrenamtlichen Engagement weiterzubilden. Dies gilt auch für die Arbeit im Sportverein oder in der Jugendarbeit. Der Freistellungsanspruch beträgt hierbei maximal fünf Tage im Kalenderjahr. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit ermöglicht es Arbeitnehmern, sich für bis zehn Tage vom Arbeitgeber freistellen zu lassen, um sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit zu engagieren.

Beide Gesetze bieten also die Möglichkeit, sich für die ehrenamtliche Arbeit im Sportverein oder in der Jugendarbeit freistellen zu lassen. Dies ermöglicht es den Arbeitnehmern, ihr Engagement in der Freizeit besser mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Einklang zu bringen.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Freistellung vom Arbeitgeber genehmigt werden muss und dass die Arbeitnehmer in dieser Zeit kein Entgelt erhalten. Zudem müssen die Arbeitnehmer in der Regel nachweisen, dass sie sich in ihrem ehrenamtlichen Engagement weiterbilden oder dieses auch tatsächlich ausüben. Insgesamt bieten die neuen Gesetze also die Möglichkeit, sich für die ehrenamtliche Arbeit im Sportverein oder in der Jugendarbeit freistellen zu lassen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt zu erleichtern. Es ist jedoch wichtig, sich genau über die Bedingungen der Freistellung zu informieren und diese mit dem Arbeitgeber zu besprechen.

FAQ Bildungszeitgesetz

Was bedeutet "bezahlte Freistellung"?

Während eine Bildungszeitmaßnahme in Anspruch genommen wird, zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fort. Die Kosten der Bildungsmaßnah-



me (Kursgebühr) und ggf. die Anreise und Unterkunft tragen die Beschäftigten selbst.

Für was kann ich Bildungszeit beantragen?

Für Bildungsmaßnahmen von anerkannten Trägern oder Bildungseinrichtungen, die durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden (ohne Pausen) umfassen. Im organisierten Sport gehören dazu Aus- und Fortbildungen im DOSB-Lizenzsystem, wie die Übungsleiter- und Trainerausbildungen, sowie die Ausbildungen als Vereinsmanager, Jugendleiter- oder Sport-Assistenten.

Die zeitlichen Vorgaben werden bei Ausbildungen erfüllt, die

- 40 Lerneinheiten à 45 min in fünf Tagen oder
- 16 Lerneinheiten à 45 min in zwei Tagen beinhalten.

Bildungsangebote mit E-Learning können diese auch zeitlich geltend machen, der Präsenzanteil in der Ausbildung muss allerdings überwiegen.

Wer ist anerkannter Bildungsträger im organisierten Sport?

- der Badische Sportbund Nord e.V. mit seiner Sportjugend
- der Badische Sportbund Freiburg
 e.V. mit seiner Sportjugend
- der Württembergische Landessportbund e.V. mit seiner Sportjugend

Wer kann Bildungszeit beantragen?

Der Anspruch auf Bildungszeit besteht für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg sowie für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, für Beamte sowie Richter des Landes. Voraussetzung für den gesetzlichen Anspruch auf Bildungszeit ist, dass das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis einem neuen Beschäftigungsverhältnis beim selben Arbeitgeber an, gilt für das Entstehen des Anspruchs auf Bildungszeit das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis, wie zum Beispiel der Beginn der Ausbildung oder des dualen Studiums.

Für wie viele Tage kann ich Bildungszeit beantragen?

Der Freistellungsanspruch beträgt bis zu fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Für Auszubildenden und für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beträgt der Anspruch fünf Arbeitstage für die gesamte Ausbildungs- bzw. Studienzeit. Für Beschäftigte an Schulen und Universitäten erfolgt eine Freistellung nur in der unterrichts- bzw. vorlesungsfreien Zeit. Ein Übertrag nicht genommener